

Aktuelle Informationen für Mandanten selbständiger Buchhalter
im bundesweiten DATAC Franchisesystem Ausgabe II/2016

Digitales Erbe: Lösungen dringend gesucht

Profile in sozialen Netzwerken, E-Mail-Konten, Online-Banking – Im digitalen Zeitalter geht es beim Erbe nicht mehr nur um den materiellen Nachlass, sondern auch um den virtuellen im Internet. Laut einer Umfrage der DEVK Versicherungen müssen 97 Prozent der Deutschen das noch klären. Dabei ist das Onlinebanking mit 70 Prozent die größte Sorge der Deutschen. Inzwischen gibt es eine Reihe von Dienstleistern, die die Hinterbliebenen bei Regelung solcher Nachlässe unterstützen. Aber auch im Vorfeld kann man bereits ein digitales Testament hinterlegen.

Als „digitales Erbe“ oder „digitalen Nachlass“ bezeichnet man elektronische Daten, die nach dem Tod des Benutzers weiter existieren – wie Zugänge zu Onlinebanking, E-Mail-Konten oder sozialen Netzwerken. Die Rechte gehen an die Erben über. Anfang März 2016 hat die DEVK dazu eine Umfrage durchführen lassen. Den Begriff „digitales Erbe“ haben der Umfrage zufolge 37 Prozent der Deutschen schon mal gehört. Aber die große Mehrheit hat sich noch gar nicht mit ihrem digitalen Erbe beschäftigt; das haben von 2.014 Befragten bisher gerade mal 57 getan. Gefragt nach den wichtigsten Bereichen des „digitalen Erbes“ nennen die wenigsten soziale Netzwerke. Dabei sind es oft die Betreiber von diesen Diensten, die es den Hinterbliebenen schwer machen.

Online-Accounts existieren ohne Löschung weiter

Um das Profil eines Verstorbenen löschen zu lassen, gibt es unterschiedliche Hürden. Soll das E-Mail-Konto z. B. bei Google gelöscht werden, kann das laut dem Anbieter Monate dauern. Selbst mit allen erforderlichen Dokumenten und der ins englische übersetzten Sterbeurkunde gibt es keine Garantie, dass man helfen könne, so das Unternehmen gegenüber DER WELT.

Bei Facebook, LinkedIn und Xing müssen Personen, die dem Verstorbenen nahe standen, mit dessen Namen, seiner E-Mail-Adresse, dem Link zum Profil und irgendeinem Nachweis belegen, dass er tatsächlich verstorben ist. Bei LinkedIn und Xing braucht man zusätzlich noch einen Hinweis, für wen er zuletzt gearbeitet hat.

Als einen Lösungsweg hat Google den Kontoinaktivitäts-Manager entwickelt,



Menschen sind sterblich. Ihre Daten im Internet dagegen nicht. Daher sollte das virtuelle Erbe genauso geregelt werden wie das materielle. *Bild: fotolia.com*

eine Art Testament-Funktion. Damit haben User die Möglichkeit, vorab zu regeln, was im Todesfall mit den digitalen Inhalten passieren soll. Hier kann man auch festlegen, dass Google alle Daten löschen soll, nachdem das Konto eine bestimmte Zeit lang inaktiv war. Oder man kann vertrauenswürdige Personen benennen, an die dann die Daten geschickt werden sollen.

Facebook lässt außerdem die Wahl, ein Konto zu löschen oder in den „Gedenkzustand“ zu versetzen.

Was passiert mit den Daten des Verstorbenen?

LinkedIn löscht sie innerhalb von 24 Stunden von seinen Servern. Bei Facebook kann es bis zu 90 Tagen dauern. Xing schaltet die Profile inaktiv. Endgültig gelöscht werden sie erst nach mehreren Monaten.

Bei GMX und Web.de erhalten Nutzer nach sechsmonatiger Inaktivität eine Erinnerungsmail. Erfolgt darauf keine Reaktion, wird das Konto nach einer gewissen Zeit deaktiviert und die Daten gelöscht.

Auch kostenpflichtige Online-dienste gehen ins Erbe über

Was die Gesetzgebung betrifft, gilt für den digitalen Nachlass grundsätzlich das Gleiche wie für den realen. Die Erben dürfen zum Beispiel auf den Computer des Verstorbenen zugreifen und Speichermedien auslesen. Sie werden dann aber auch neuer Vertragspartner eines kostenpflichtigen Dienstes. Hat der Verstorbene online etwas gekauft, muss die Ware bezahlt oder storniert werden. Deshalb sollten die Erben möglichst schnell herausfinden, welche Verträge bestehen und wie sie zu kündigen sind.

Experten empfehlen, im letzten Willen festzulegen, was mit dem digitalen Erbe passieren soll. Zugangsdaten sollte man aber nicht ins Testament schreiben – zumal sich Passwörter schnell ändern. Sinnvoll ist dagegen ein Hinweis, wo sich die Daten befinden und wer darauf zugreifen darf. Am besten weiht man Vertrauenspersonen zu Lebzeiten ein.

Inzwischen gibt es auch Firmen, die man mit dem virtuellen Nachlass beauftragen kann.

Quellen: www.devk.de, www.bitkom.org, www.welt.de, www.br.de

Verbrauchertipps: Das ändert sich ab April

Wer war nicht schon einmal über die gigantische Handyrechnung nach einem Urlaub im Ausland schockiert? Das aber soll bald der Vergangenheit angehören, denn Ende April sinken die Roaming-Gebühren. Auch weitere Gesetzesänderungen und neue Richtlinien treten mit Beginn der warmen Jahreszeit in Kraft. Hier eine Übersicht, was Verbraucher, Familien und Immobilienbesitzer wissen sollten.



Unfallmelde-App und Unfallmeldestecker im Auto: Anfang April können Fahrer ihren Wagen damit aufrüsten.

Foto: www.gdv.de

Unfallmeldedienst – Kleiner Stecker mit großer Wirkung

Die deutsche Versicherungswirtschaft hat ein automatisches Notruf-System entwickelt, das in fast allen Autos eingesetzt werden kann. Das System erkennt eine Kollision und meldet den Unfall automatisch an eine Notrufzentrale. Am Unfallmeldedienst beteiligen sich zahlreiche Kfz-Versicherer. Der Start erfolgte am 4. April 2016. Mit dem Unfallmeldedienst sollen die Rettungskräfte in vielen Fällen deutlich schneller am Unfallort sein als bisher. Kernstück des Notruf-Systems ist ein Stecker für die 12-Volt-Buchse („Zigarettenanzünder“) im Auto. Beschleunigungssensoren im Stecker erkennen eine Kollision und die Stärke des Aufpralls. Registriert der Stecker einen Unfall, sendet er diese Information an eine Unfallmelde-App auf dem Smartphone des Autofahrers. Die App meldet den Unfall, die aktuelle Position des Fahrers und die letzte Fahrtrichtung an eine Notrufzentrale. Gleichzeitig wird eine Sprechverbindung zwischen der Notrufzentrale und dem Autofahrer am Unfallort hergestellt. Im Fall eines schweren Unfalls leitet die Notrufzentrale sofort Rettungsmaßnahmen ein. Anbieter des neuen Dienstes sind die teilnehmenden Kfz-Versicherer. Interessierte Versiche-

rungskunden können den Stecker und die App direkt bei ihrer Versicherung erhalten. Zur Markteinführung stehen den teilnehmenden Kfz-Versicherern rund eine halbe Million Unfallmeldestecker zur Verfügung.

Neue Schlichtungsstelle für Verbraucherfragen

Am 1. April 2016 tritt das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz in Kraft. Damit werden Verbraucher künftig ihre vertraglichen Ansprüche ohne Kostenrisiko bei einer Schlichtungsstelle geltend machen können. Unternehmer können durch ihre Teilnahme ihren Service verbessern, Kunden erhalten und sich positiv von der Konkurrenz abheben.

Roaming-Gebühren im EU-Ausland sinken

Zum 30. April sinken erneut die Roaming-Gebühren im EU-Ausland. Zusätzlich zu nationalem Tarif und Mehrwertsteuer dürfen für abgehende Gespräche nur noch maximal fünf Cent pro Minute, für ankommende Anrufe maximal ein Cent/Minute, für SMS maximal zwei Cent und für ein Megabyte beim Surfen maximal fünf Cent erhoben werden. Mitte 2017 fallen die Roaming-Gebühren für die zeitweilige Nutzung des Mobilte-

lefons im EU-Ausland ganz weg. Anbieter haben außerdem für freien Zugang zum Internet zu sorgen.

Mehr Förderung für Einbruchschutz

Die KfW hat zum 1. April 2016 die Förderung von Maßnahmen zum Einbruchschutz im Rahmen des Programms „Altersgerecht Umbauen“ erweitert. Eigentümer und Mieter können neben Zuschüssen jetzt auch zinsgünstige Kredite für die Förderung von einzelnen Einbruchschutzmaßnahmen in Höhe von bis zu 50.000 Euro pro Wohneinheit in Anspruch nehmen und bei ihrer Hausbank beantragen. Bislang erfolgte die Förderung in Form von Zuschüssen bis maximal 1.500 Euro pro Wohneinheit.

Jugendschutz – Keine E-Zigaretten mehr an Minderjährige

Nach einer Auswertung der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung hat jeder Fünfte in der Altersgruppe der 12- bis 17-Jährigen schon einmal eine E-Shisha probiert, jeder Siebte eine E-Zigarette.

Bislang konnten Kinder und Jugendliche diese Produkte problemlos kaufen, um sie zu konsumieren. Das ist nun nicht mehr möglich. Die Verbote gelten auch für den Versandhandel. „E-Zigaretten und E-Shishas – egal ob mit oder ohne Nikotin – haben in den Händen von Kindern und Jugendlichen nichts zu suchen. Rauchen ist nicht harmlos, auch wenn es nach Kaugummi schmeckt oder nach Melone riecht“, sagte Bundesernährungsminister Christian Schmidt (CSU).

Fördersätze für Windenergie sinken erneut

Die Bundesnetzagentur hat bekannt gegeben, dass, wie in den beiden vorangegangenen Quartalen, die Förderung von Windenergieanlagen an Land um 1,2 Prozent und von Biomasse um 0,5 Prozent zum 1. Juli 2016 gekürzt wird. Der Netto-Zubau für Windenergie an Land liegt mit etwa 3.564 Megawatt erneut oberhalb des Zubaukorridors. Maßgeblich für die Berechnung der Fördersätze sind die Zubauzahlen der Monate Februar 2015 bis Januar 2016.

Nachrichten aus Wirtschaft und Steuern

Widerrufsrecht: BGH stärkt Verbraucherrechte bei Onlinehandel

Der Bundesgerichtshof (BGH) in Karlsruhe hat den Schutz der Verbraucher bei Internet-Geschäften gestärkt und erneut das Widerrufsrecht für solche Verträge bekräftigt. „Es ist vollkommen ohne Belang, warum ein Kunde vom Recht auf Widerruf Gebrauch macht“, sagte die Vorsitzende Richterin Karin Milger. Damit bekommt ein Kunde im vorliegenden Fall sein Geld zurück, das er für zwei im Internet bestellte und dann zurückgeschickte Matratzen bezahlt hatte. Der Kunde hatte zuvor vergeblich versucht, eine Tiefpreisgarantie durchzusetzen, mit der die Firma aus Rottweil die Matratzen beworben hatte. Die Firma wollte ihm die Preisdifferenz zum billigeren Konkurrenten aber nicht erstatten. Daraufhin widerrief der Mann fristgerecht. Als die Firma ihm den Kaufpreis nicht erstatten wollte, klagte er. Zu Recht, befand nun der 8. Zivilsenat. Der Kläger habe zwar Preise verglichen und wollte zunächst nachverhandeln. Das sei aber kein Missbrauch des schließlich ausgeübten Widerrufsrechtes. Die Firma hatte argumentiert, die 14-tägige Widerrufsfrist sei zur Prüfung der Ware gedacht – nicht aber dazu, Forderungen wegen einer Tiefpreisgarantie durchzusetzen. Das Unternehmen war schon in den beiden Vorinstanzen unterlegen und hatte vor dem BGH Revision eingelegt.

Zoll veröffentlicht kostenlose App

Wichtig bei Bestellungen im Internet ist auch der Versand. Das ziehen nicht alle Onlinekunden in ihr Kalkül mit ein. Bei Sendungen aus einem Nicht-EU-Land muss die bestellte Ware jedoch durch den Zoll. Die neue App „Zoll und Post“ hilft hier die voraussichtlichen Einfuhrabgaben zu berechnen und liefert wichtige Informationen rund um die Einfuhr im internationalen Postverkehr.

Bei der Einfuhr von Waren aus einem Nicht-EU-Land fällt ab einem Sendungswert von 22 Euro grundsätzlich die Einfuhrumsatzsteuer an. Ab einem Wert von 150 Euro kann, abhängig von der Ware, Zoll hinzukommen. Für Geschenkensendungen an Privatpersonen gelten unter bestimmten Umständen andere Wertgrenzen. Die neue App informiert über diese gesetzlichen Bestimmungen, berechnet mit dem integrierten Abgaberechner die voraussichtlichen Einfuhrabgaben und warnt vor Produkten, die gefährlich oder verboten sind. Denn oft handelt es sich bei den besonders günstigen Angeboten nicht um Originalware, sondern um gefälschte und teils minderwertige Billigprodukte.

Die neue App „Zoll und Post“ ist ab sofort kostenlos im Apple App Store und im Google Play Store verfügbar.

Hausnotruf steuerlich absetzbar

Die Aufwendungen für einen Senioren-Notruf in der eigenen Wohnung können von der Steuer abgesetzt werden. Das entschied der Bundesfinanzhof (BFH) in seinem Urteil vom 03.09.2015 (Az. VI R 18/14). Ebenso wirken sich die Kosten für einen Notruddienst im Altenheim oder betreuten Wohnen steuermindernd aus.

Die Ausgaben stellen eine Hilfeleistung rund um die Uhr sicher und seien als haushaltsnahe Dienstleistung zu sehen, urteilten die Richter des BFH. Durch die Rufbereitschaft werde sichergestellt, dass ein Bewohner im Notfall Hilfe erhalte.

Dabei spiele es keine Rolle, dass sich die Notrufzentrale außerhalb des Haushalts des Steuerpflichtigen befindet. Damit gab der Bundesfinanzhof dem Bewohner einer Seniorenanlage für betreutes Wohnen recht. Er hatte in seiner Steuererklärung Ausgaben in Höhe von 1.357

Euro für das Notrufsystem in seiner Wohnanlage geltend gemacht und war beim Finanzamt gescheitert.

Wahlfreiheit – Netzbetreiber dürfen nicht mehr über Router bestimmen

Zum 1. August 2016 tritt das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) auf den Weg gebrachte Gesetz zur Routerfreiheit in Kraft. Danach dürfen Telekommunikationsanbieter ihren Kunden keine bestimmten Router mehr vorschreiben. Bisher legen einige Netzbetreiber das fest. Das aber beschränkt nicht nur die freie Produktauswahl für Verbraucher, sondern auch den Wettbewerb.

Damit die Kunden Endgeräte ihrer Wahl anschließen können, müssen ihnen die Anbieter dafür notwendige Zugangsdaten und Informationen unaufgefordert und kostenlos zur Verfügung stellen. Das betrifft Neuverträge – aber auch die Verlängerung von Altverträgen. Im Kern bestimmt das Gesetz, dass das öffentliche Telekommunikationsnetz, dessen Ausgestaltung die Netzbetreiber bestimmen, an der „Anschlussdose“ als Netzzugangsschnittstelle endet. An diese „Dose“ kann der Endnutzer den Router oder das Modem seiner Wahl anschließen. Damit wird die aktuelle Praxis einiger Anbieter beendet, den Zugangspunkt zum öffentlichen Netz in ihren eigenen Router oder eigenes Modem zu verlegen.

Innovationsstark

Deutschland belegt Platz 4 der innovationsstärksten Länder der Europäischen Union. Das ergab der Innovationsanzeiger der Europäischen Kommission (IUS 2015). Dass Deutschland zu den Innovationsführern zählt, wird auch durch das von der Europäischen Kommission veröffentlichte EU

Frauenanteil in Führungsetagen unverändert

Frauen sind beim Aufstieg in Führungspositionen in den letzten Jahren in der Bundesrepublik nicht richtig vorangekommen. Das belegen die Zahlen des Statistischen Bundesamts. 2014 waren 29 Prozent der Führungspositionen in Deutschland von Frauen besetzt. Damit blieb der Anteil im Vergleich zu den beiden Vorjahren nahezu unverändert. Wie das Amt weiter mitteilt, lag Deutschland damit im unteren Drittel aller Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Im EU-Durchschnitt war in Führungsetagen rund jede dritte Person eine Frau. Lettland war mit einem Frauenanteil in Führungspositionen von 44 Prozent EU-Spitzenreiter. In Ungarn, Polen und Litauen gab es ebenfalls relativ hohe Quoten. Schlusslicht war Zypern mit lediglich 17 Prozent.

Den niedrigsten Frauenanteil in Leitungspositionen hatte die Baubranche mit 13 Prozent, den höchsten der Bereich Erziehung und Unterricht (62 Prozent). Die Quoten entsprechen in etwa den jeweiligen Frauenanteilen in den Branchen. Insgesamt waren 47 Prozent der Erwerbstätigen in Deutschland Frauen.

Nachrichten aus Wirtschaft und Steuern

Industrial R&D Investment Score-board deutlich, das die FuE-Investitionen von Unternehmen ausweist. Hier kommen sechs der FuE-stärksten europäischen Unternehmen aus Deutschland. Volkswagen führt dieses Ranking im weltweiten Vergleich sogar an.

Alphabetisierungsprojekte

Etwa 7,5 Millionen funktionale Analphabeten gibt es laut einer Studie in Deutschland – sie können zwar einzelne Sätze lesen und schreiben, aber auch kurze Texte machen ihnen Probleme. Um diesen Menschen zu helfen, haben Bund und Länder im September die Dekade der Alphabetisierung ausgerufen. Erwachsene sollen in den nächsten zehn Jahren mehr Angebote bekommen, die sie dabei unterstützen, besser Lesen und Schreiben zu lernen. Das Bundesministerium für Bildung wird in dieser Zeit mit bis zu 180 Millionen Euro Alphabetisierungsprojekte fördern.

Neues Bauvertragsrecht

Die Bundesregierung hat Anfang März den vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Bauvertragsrechts und zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung beschlossen.

Im Vordergrund steht bei den Neuregelungen der Verbraucherschutz. So sollen Bauunternehmer künftig verpflichtet sein, Verbrauchern vor Vertragsschluss eine Baubeschreibung zur Verfügung zu stellen, die bestimmten Mindestanforderungen genügt. Das ermöglicht Verbrauchern einen genauen Überblick über die angebotene Leistung, und sie können die Angebote verschiedener Unternehmer besser vergleichen. Mit Verbrauchern geschlossene Bauverträge müssen zudem künftig verbindliche Angaben dazu enthalten, wann der Bau fertig gestellt sein wird. Außerdem sollen Verbraucher künftig das Recht erhalten, einen Bauvertrag innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsschluss zu widerrufen. Sie haben so die Möglichkeit, ihre – regelmäßig mit hohen finanziellen Belastungen einhergehende – Entscheidung zum Bau eines Hauses noch einmal zu überdenken. Wenn sich während der Bauausführung Wünsche und Bedürfnisse des Bauherrn wandeln, kann Änderungsbedarf entstehen. Die geplanten Neuregelungen erleichtern es dem Bauherrn, den Vertragsinhalt im Einvernehmen mit dem Unternehmer an seine neuen Wün-

sche anzupassen. Weiterhin ist das Recht beider Vertragsparteien vorgesehen, den Bauvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

Der Gesetzentwurf sieht darüber hinaus Regelungen zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung vor. Der Verkäufer kann danach im Rahmen der Nacherfüllung gegenüber dem Käufer verpflichtet sein, eine bereits in eine andere Sache eingebaute mangelhafte Kaufsache auszubauen und eine Ersatzsache einzubauen oder die Kosten für beides zu tragen. Dies entspricht für Kaufverträge zwischen Unternehmern und Verbrauchern schon der derzeitigen Rechtspraxis; künftig soll es diesen Anspruch bei allen Kaufverträgen geben, also auch, wenn ein Unternehmer von einem anderen Unternehmer kauft.

Großes Plus beim Elterngeld durch Steuerklassenwechsel

Ehepaare, die Nachwuchs planen, sollten einen Wechsel der Steuerklassen überprüfen. Denn damit kann man das Elterngeld steigern. Zu beachten gilt: Der Elternteil, der zu Hause bleibt, wechselt in die für ihn günstigere Steuerklasse III. Dadurch erhöht sich später das Elterngeld.

Der Ehepartner, der sich in der Steuerklasse V befindet, zahlt zunächst höhere Steuern, erhält diese aber mit dem Lohnsteuerjahresausgleich zurück.

Nach der Geburt, wenn der Partner zu Hause bleibt und man der Alleinverdiener ist, wechselt man dann in die Steuerklasse III und bezieht so mehr Netto.

Der Lohnsteuerklassenwechsel kann aber nur einmal im Kalenderjahr vorgenommen werden und muss mindestens sieben Monate vor der Geburt erfolgt sein. Andernfalls erkennt die Elterngeldstelle das nicht an.

200 Millionen Schoko-Hasen

So viel wurden laut dem Bundesverband der Deutschen Süßwarenindustrie e.V. (BDSI) zum Osterfest 2016 hergestellt. Gegenüber dem Vorjahr ist das ein Rückgang von rund 6 Prozent. „Hauptgrund hierfür ist das kurze Ostergeschäft, da Ostern in diesem Jahr sehr früh liegt“, sagt Klaus Reingen, Hauptgeschäftsführer im BDSI.

89 Mio. der hierzulande produzierten Schoko-Hasen (44 Prozent) gehen ins Ausland, vor allem in die europäischen Partnerländer, aber auch in die USA,

nach Osteuropa und nach Australien. In Deutschland verbleiben rund 111 Mio. Stück (56 Prozent).

Der klassische Osterhase aus Vollmilchschokolade ist nach wie vor am meisten gefragt. Aber auch Osterhasen aus Zartbitter oder weißer Schokolade und Dekofiguren wie kleine Lämmer oder Küken aus Schokolade liegen im Trend.

Kindergeld auch bei Masterstudium

Im April beginnt an vielen deutschen Hochschulen das Sommersemester. Mehr als die Hälfte der Bachelor-Absolventen entscheiden sich inzwischen für einen Masterstudiengang im Anschluss. Gut zu wissen für Eltern: Auch hier können noch Ansprüche auf Kindergeld oder Freibeträge geltend gemacht werden. Die Voraussetzung dafür ist, dass das „Kind“ unter 25 Jahre alt und der Master Teil einer einheitlichen Erstausbildung ist. Nach den festgelegten Kriterien des Bundesfinanzhofs muss es zeitlich und inhaltlich auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang abgestimmt sein. Die Behörde nennt das ein konsekutives Masterstudium.

Masterstudium als Werbungskosten

Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt und der Master gilt als Zweitstudium, empfiehlt es sich aber die Kosten für das Studium als vorweggenommene Werbungskosten abzusetzen. Die Studierenden sollten dazu alle Belege sammeln und mit ihrer Steuererklärung einreichen – von Studiengebühren, Fachliteratur, Büromöbel bis hin zu Aufwendungen für Forschungsreisen und Sprachkursen. Sollten diese Ausgaben die aktuellen Einnahmen überschreiten, erstellt das Finanzamt einen Verlustfeststellungsbescheid, der auch später noch berücksichtigt werden kann.

Sektimporte

121 Millionen Liter Sekt wurden im vergangenen Jahr nach Deutschland eingeführt. Die Importe hatten einen Wert von über 483 Millionen Euro. Lieferanten-Länder waren hauptsächlich Italien, Spanien und Frankreich. Aus Deutschland exportiert wurden dagegen 34,3 Millionen Liter Sekt, hauptsächlich nach Österreich, Frankreich, Schweiz und in die Niederlande.

Mehr Rente, mehr Steuern?

Keine Angst! Selbst wenn eine Rente künftig versteuert werden muss – es wird durch die Erhöhung unterm Strich trotzdem mehr Rente übrig bleiben als zuvor. Deutscher Steuerberaterverband e.V. und Bundesverband der Rentner e.V. informieren gemeinsam über steuerliche Folgen der geplanten Rentenerhöhung.



In Deutschland gibt aktuell rund 20 Millionen Rentner. Sie werden dieses Jahr eine Rentenerhöhung von ca. fünf Prozent erhalten. *Foto: fotolia.com*

Zum 1. Juli 2016 gibt es eine Rentenerhöhung von 5,95 Prozent im Osten und 4,25 Prozent im Westen – eine Anpassung in dieser Höhe gab es lange nicht. Aber angepasst: Renten sind keine Geschenke des Staats. Auch Renteneinkünfte unterliegen grundsätzlich der Steuerpflicht. Die brennendsten Fragen: Wird die Erhöhung durch die Einkommensteuer hintenrum wieder einkassiert? Bleibt am Ende von der Erhöhung überhaupt noch etwas übrig?

Wann müssen Rentner überhaupt Steuern für ihre Renteneinkünfte zahlen?

Eine Steuerpflicht entsteht 2016 grundsätzlich dann, wenn das zu versteuernde Einkommen bei einem ledigen Rentner mehr als 8.652 Euro im Jahr beträgt. Für verheiratete Rentner gilt die doppelte Summe.

Rentenbruttobetrag = 8.652 € gleich Steuer?

Nein, das zu versteuernde Einkommen hängt von weiteren Faktoren ab. So sind einige Beträge abzugsfähig. Zunächst wird von der Jahresbruttorente der individuelle Rentenfreibetrag abgezogen. Dieser richtet sich nach dem Renteneintrittsjahr. Vom übrig gebliebenen steuerpflichtigen Teil werden Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und Werbungskosten in Abzug gebracht.

Was kommt hier in Betracht?

Als Sonderausgaben gelten beispielsweise abzugsfähige Vorsorgeaufwendungen wie Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherung sowie Beiträge zu Unfall- oder auch Haftpflichtversicherung. Beim Werbungskostenabzug kann mindestens der Pauschbetrag von 102 Euro in Abzug gebracht werden, sofern kein höherer Betrag nachgewiesen wird. Zu diesen Kosten können auch Rentenberatungs- und Steuerberatungskosten zählen. Gegebenenfalls gibt es auch außergewöhnliche Belastungen durch Krankheitskosten, die einen gewissen Betrag überschreiten. Auch diese werden bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens berücksichtigt. Sollte das zu versteuernde Einkommen der Steuer unterworfen werden, kann sich die Steuer zudem ermäßigen, wenn hausnahe Dienstleistungen, z.B. Reinigungshilfen, oder Pflege- und Betreuungsdienstleistungen in Anspruch genommen wurden.

Warum werden Renten überhaupt versteuert?

2005 war Startschuss für die sogenannte „nachgelagerte Rentenbesteuerung“. Einfacher gesagt: Vorsorgeaufwendungen wie beispielsweise Beiträge zur Rentenversicherung während des Berufslebens werden zunehmend steuermindernd berücksichtigt, künftige Renten-

einkünfte dafür besteuert. Die Vollbesteuerung der Rente erfolgt dann erstmals bei Rentenbeginn 2040. In der Übergangsphase steht den Rentnern ein individueller Rentenfreibetrag zu. Er richtet sich nach dem Renteneintrittsjahr und bleibt auch in den Folgejahren unverändert.

Je später der Eintritt in die Rente erfolgt, desto höher ist der Besteuerungsanteil und umso geringer der von der Steuer freigestellte Anteil. Ist 2016 das Jahr des Rentenbeginns, ergibt sich ein Besteuerungsanteil von 72 Prozent.

Ist die Besteuerung wirklich verfassungskonform?

Die Richter des Bundesfinanzhofs sagen ja. In mehreren Urteilen kamen die obersten Richter zu dem Schluss, dass durch die Rentenbesteuerung grundsätzlich keine verfassungswidrige Doppelbesteuerung vorliegt.

Welche Folgen kann die Besteuerung in der Praxis haben?

Man stelle sich zwei Rentner vor: Der eine ging 2005 in Rente, der andere 2015. Auch wenn beide 2016 die gleiche Jahresbruttorente beziehen, kann die Rente bei dem 2005 in Ruhestand gegangenen steuerfrei sein, während sie für den später in Rente gegangenen steuerpflichtig sein kann. Dieses Ergebnis klingt zunächst vielleicht verwirrend. Beachtet man aber, dass der Ältere der beiden einen höheren Rentenfreibetrag hat als der Jüngere der beiden, kommt Licht ins Dunkel. Dafür konnte der Jüngere zehn Jahre lang einen höheren Anteil seiner Vorsorgeaufwendungen von der Steuer absetzen.

Wie viel dürfen Rentner hinzuverdienen?

Wenn Sie als Rentner einen Minijob – auch 450-Euro-Job genannt – ausüben, müssen Sie darauf keine Steuern zahlen. Anders kann das aussehen, wenn es um einen sozialversicherungspflichtigen Nebenberuf geht.

„Gefällt mir“-Button auf Firmenwebseiten – Landgericht Düsseldorf rügt Datenschutzverstoß

Werden Social Plug-Ins wie z. B. der „Gefällt mir“-Button auf einer Homepage eingebunden, findet ein Transfer von personenbezogenen Daten statt. Und das, ohne dass es der Besucher überhaupt merkt. Eine Aufklärung, welche Daten das sind und was Facebook damit macht, ist kaum möglich. Die Verwendung solcher Social Plug-Ins ist in der Rechtsprechung daher umstritten. Datenschützer kritisieren die Social Plug-Ins scharf. So auch die Verbraucherzentrale NRW.

Die Verwendung des „Gefällt mir“-Buttons von Facebook auf der Internetseite von Unternehmen verstößt gegen den Datenschutz. Das hat das Landgericht Düsseldorf entschieden und damit der Verbraucherzentrale NRW recht gegeben. „Der Praxis von Facebook, Daten ohne Wissen und Einwilligung der Nutzer abzugreifen, wird nun ein Riegel vorgeschoben“, bringt Wolfgang Schuldzinski, Vorstand der Verbraucherzentrale NRW, die Bedeutung des Landgerichtsurteils für den Verbraucherschutz auf den Punkt.

Per Abmahnung hatte die Verbraucherzentrale NRW im Frühjahr 2015 bei sechs Unternehmen darauf gepocht, den Like-Button von Facebook datenschutzkonform umzustellen. Bei direkter Einbindung der Gefällt-mir-Schaltfläche liest der soziale Netzwerk-Gigant schon bei jedem bloßen Aufruf der jeweiligen Seiten automatisch mit. Das passiert unabhängig davon, ob der Seitenbesucher Facebook-Mitglied ist oder nicht. Die Besucher der jeweiligen Firmenwebsites werden über diese Handhabe jedoch vorher weder informiert noch willigen sie zur Datenübermittlung ein.

„Unternehmen haben eine Aufklärungspflicht gegenüber den Besuchern auf ihren Websites. Konkret müssen sie mitteilen, dass Daten mittels Like-Button erhoben, gespeichert und ungefragt für weitere Zwecke – etwa für passgenaue Werbung – verwendet werden können“, erläutert Schuldzinski die Grundlage der Firmenkritik.

Vier der abgemahnten Unternehmen hatten eine Unterlassungserklärung abgegeben. Sie erklärten, den Facebook-Button auf ihren Webseiten in dieser Weise nicht mehr zu verwenden. Da die Fashion ID (Landgericht Düsseldorf) und Payback (Landgericht München) sich jedoch uneinsichtig zeigten, reichte die Verbraucherzentrale NRW Klage gegen die beiden Unternehmen ein.

Intelligente Verpackung statt Mindesthaltbarkeitsdatum?

Erklärtes Ziel des Bundesministers für Ernährung und Landwirtschaft Christian Schmidt (CSU) ist es, die Nahrungsmittelverschwendung drastisch zu reduzieren. 82 Kilo Lebensmittelabfall pro Kopf im Jahr seien deutlich zu viel, sagte er in einem Interview mit der Funke Mediengruppe. Bis zum Jahr 2030 solle es nur noch die Hälfte sein.

Einen Lösungsansatz sieht Schmidt vor allem beim Haltbarkeitsdatum: „Die meisten Produkte sind erheblich länger genießbar, als auf den Verpackungen steht. Wir werfen massenweise gute Lebensmittel weg, weil die Hersteller zu große Sicherheitspuffer eingebaut haben.“

Was ist aber mit Lebensmitteln, die wirklich ab einem Zeitpunkt schlecht werden? Dafür will Bundesminister Schmidt ein echtes Verfallsdatum, nach dem diese Produkte tatsächlich nicht mehr genießbar wären.

Als langfristige Lösung soll aber eine intelligente Verpackung entwickelt werden. Das stellt Christian Schmidt sich so vor: „In Verpackungen wie Joghurtbechern kann man elektronische Chips einbauen. Sie ermitteln, wie sich das Produkt von Tag zu Tag verändert. Eine Farbskala von Grün bis Rot zeigt an, wie es um die Verzehrbareit steht. Jeder kann dann selbst entscheiden, bis zu welchem Grad er das Nahrungsmittel noch verwenden will.“ Ein Forschungsprojekt, das mit zehn Millionen Euro vom Bundesernährungsministerium gefördert wird, soll in drei Jahren Ergebnisse liefern. Schmidt hält die Umsetzung für realistisch: „Das Bewusstsein der Verbraucher wächst, dass wir die Lebensmittelverschwendung bremsen müssen. Die Industrie wird ein Interesse daran haben, mitzuziehen, um die Ansprüche der Verbraucher zu befriedigen.“

Impressum:

Herausgeber:
media select gmbh, Konzepte für Werbung und Vertrieb, Schulungen und Seminare,
D-94034 Passau, Neue Rieser Straße 2
Der redaktionelle Inhalt wurde nach bestem Wissen erarbeitet. Eine Haftung für Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts ist ausgeschlossen.
DATAC Buchführungsbüros sind selbständige Buchhalter im Sinne des § 6 Nr. 3 und 4 des Steuerberatungsgesetzes.

© Datac AG - Nachdruck verboten



Schitto & Sokolowski GbR | Gartenstraße 8 | 77746 Schutterwald
Telefon 0781 28428 - 0 | Fax 0781 28428 - 28
eMail prokont@datac.de | www.prokont.de

... kostensenkend, unabhängig, einfach clever.

prokont ist ein Unternehmen in DATAC Finanzverbund und unterliegt den Vorschriften des § 6 Nr. 3 und 4 StBerG.